

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 09.04.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013
(Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 -
NBVAnpG 2013)**

Artikel 1

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013

(1) Um 2,65 vom Hundert werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme des Betrages für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W,
4. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
5. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
8. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
9. die Grundgehaltsspannen der Auslandsbesoldung,
10. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) und
11. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Neubekanntmachung des NBeamtVG].

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Anwärtergrundbeträge erhöht.

(3) Um 25 Euro wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 beim Familienzuschlag der Betrag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht.

(4) ¹Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2013 um 2,55 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 54,38 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 2013
1. Besoldungsordnung A

Anlage 2

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1720,41	1761,00	1801,61	1842,20	1882,78	1923,40	1964,00					
A 3	1790,52	1833,72	1876,91	1920,09	1963,30	2006,51	2049,69					
A 4	1830,28	1881,16	1932,00	1982,86	2033,71	2084,59	2135,40					
A 5	1844,76	1909,88	1960,47	2011,06	2061,66	2112,26	2162,85	2213,45				
A 6	1887,51	1943,07	1998,63	2054,17	2109,70	2165,27	2220,83	2276,39	2331,92			
A 7	1968,71	2018,64	2088,55	2158,45	2228,35	2298,25	2368,17	2418,08	2467,99	2517,95		
A 8		2089,57	2149,30	2238,88	2328,46	2418,04	2507,64	2567,36	2627,06	2686,79	2746,50	
A 9		2223,67	2282,44	2378,04	2473,64	2569,26	2664,87	2730,57	2796,33	2862,04	2927,76	
A 10		2392,96	2474,61	2597,10	2719,61	2842,10	2964,59	3046,26	3127,92	3209,56	3291,23	
A 11			2752,41	2877,91	3003,42	3128,95	3254,46	3338,15	3421,82	3505,52	3589,18	3672,85
A 12			2957,10	3106,75	3256,37	3406,04	3555,68	3655,44	3755,18	3854,96	3954,72	4054,49
A 13			3323,49	3485,09	3646,69	3808,28	3969,86	4077,60	4185,33	4293,06	4400,80	4508,53
A 14			3457,36	3666,94	3876,47	4086,01	4295,56	4435,27	4574,97	4714,65	4854,37	4994,08
A 15					4489,37	4719,75	4904,07	5088,37	5272,69	5457,01	5641,31	
A 16						4954,23	5220,66	5433,84	5647,02	5860,18	6073,34	6286,49

Gültig ab 1. Januar 2013

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5641,31
B 2	6556,19
B 3	6943,48
B 4	7349,17
B 5	7814,56
B 6	8254,05
B 7	8681,57
B 8	9127,15
B 9	9584,94
B 10	11286,00

Gültig ab 1. Januar 2013

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3921,22	4473,69	5423,86

Gültig ab 1. Januar 2013

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3566,27	3727,86	3812,93	4032,38	4251,81	4471,27	4690,71	4910,17	5129,61	5349,07	5568,50	5787,96
R 2			4338,25	4557,69	4777,14	4996,58	5216,04	5435,46	5654,92	5874,34	6093,80	6313,22
R 3	6943,48											
R 4	7349,17											
R 5	7814,56											
R 6	8254,05											
R 7	8681,57											
R 8	9127,15											

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2013
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3108,05	3215,78	3323,49	3431,22	3538,97	3646,69	3754,41	3862,14	3969,86	4077,60	4185,33	4293,06	4400,80	4508,53	
C 2	3114,74	3286,44	3458,13	3629,85	3801,50	3973,19	4144,88	4316,57	4488,25	4659,93	4831,60	5003,29	5174,97	5346,67	5518,36
C 3	3425,87	3620,26	3814,67	4009,08	4203,47	4397,88	4592,24	4786,65	4981,05	5175,45	5369,83	5564,23	5758,61	5953,01	6147,41
C 4	4341,07	4536,47	4731,89	4927,31	5122,74	5318,14	5513,56	5708,96	5904,38	6099,79	6295,22	6490,63	6686,06	6881,46	7076,88

Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2013

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	864,87
A 5 bis A 8	985,53
A 9 bis A 11	1039,48
A 12	1179,14
A 13	1210,91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1245,81

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,30	216,94
übrige Besoldungsgruppen	120,02	222,66

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,64 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 281,05 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		202,29
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	34,87
	3	64,31
A 3	1, 5	64,31
	2	34,87
	7	32,49
A 4	1, 4	64,31
	2	34,87
	5	7,00
A 5	3	34,87
	4, 6	64,31
A 6	6	34,87
A 7	2	43,29
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	55,79
A 9	2, 3, 6	259,62
A 12	7, 8	150,79
A 13	6	120,59
	7	180,89
	11, 12, 13	263,83
A 14	5	180,89
A 15	7	180,89
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	199,98
R 2	3 bis 8, 10	199,98
R 3	3	199,98

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		18,67
Doppelbuchstabe bb		73,05
Buchstabe b		81,19
Buchstabe c		81,19
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		54,39
Buchstabe b und c		81,19
Niedersächsischen		
Besoldungsordnungen A, B, C und W		
Vorbemerkungen		
Nummer 6		81,19

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2013

Stellenzulagen und Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		81,19
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1	A 13	
C 2	A 15	
C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2013

Amtszulagen und Stellenzulagen**nach Anlage 1 zum NBesG**

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	64,31
A 9	1	259,62
A 10	3	120,59
A 12	2	69,75
A 12	3	150,79
A 13	2	180,89
A 13	5	85,10
A 13	7	150,79
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	180,89
A 15	3	180,89
A 10 Anhang	2	120,59
A 10 Anhang	3	118,20
A 12 Anhang	1	69,75
A 13 Anhang	1	120,59
A 16 Anhang	1	202,29
B 9	1	742,44

Anlage 9**Auslandsbesoldung**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von – bis	1865,82	2114,60	2397,27	2718,43	3083,34	3497,95	3969,05	4504,32	5112,52	5803,54	6588,71	7480,84	8494,47	9646,18	

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2013

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,36
A 5 bis A 8	13,41
A 9 bis A 12	18,41
A 13 bis A 16	25,39
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,12
Nummer 2	21,24
Nummer 3	25,20
Nummern 4 und 5	29,44

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 1 Nr. 4, § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 64 Abs. 2 Nr. 3, § 83 Abs. 8 Nrn. 1, 2, 3 und 4 und in § 88 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Neubekanntmachung des NBeamtVG] wird jeweils die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des NBeamtVG erhält folgende Fassungen:

Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,32 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,77 Euro,
- im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,58 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,55 Euro, für weitere Monate 0,77 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,85 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,40 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,94 Euro;
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,24 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,84 Euro;
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 SGB XI) 0,61 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,77 Euro.

Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2013

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,38 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,79 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,60 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,59 Euro, für weitere Monate 0,79 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,90 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,44 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,96 Euro;
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,27 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,86 Euro;
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 SGB XI) 0,63 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,79 Euro.

Artikel 4

Übergangsregelung zur Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht

(1)¹Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 15. Oktober 2010 besoldungs- oder versorgungsrechtliche Ansprüche zeitnah geltend gemacht haben, werden die Leistungen rückwirkend gezahlt, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorgelegen haben.²Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wurde.

(2)¹Beihilfeberechtigte haben Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen für Leistungen, die vom 1. August 2001 bis zum 31. März 2009 für eine berücksichtigungsfähige Lebenspartnerin oder einen berücksichtigungsfähigen Lebenspartner (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes - NBG -) erbracht worden sind.²Beihilfe wird gewährt, wenn die Aufwendungen beihilfefähig sind und die Beihilfe innerhalb der beihilferechtlichen Antragsfrist beantragt worden ist.³Der Anspruch auf Beihilfe nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend zu machen.⁴§ 80 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG gilt entsprechend.⁵§ 80 Abs. 4 NBG ist nicht anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 durch das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141) erhöht worden.

Entsprechend dem Ergebnis der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 ist für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Übertragung der ersten Stufe des Tarifabschlusses für das Jahr 2013 vorgesehen.

Damit werden auch Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Daneben erfolgt die Umsetzung verfassungsrechtlich gebotener Vorgaben hinsichtlich der Unteralimentation kinderreicher Beamtenfamilien sowie zur gesetzlichen Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften.

Ferner wird die Anhebung der rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenze im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz nachvollzogen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Für das Jahr 2013 beträgt die Haushaltsbelastung durch den Tarifvertrag bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übernahme insgesamt rund 278 Mio. Euro. Im Haushaltsplan 2013 sind hierfür Mittel im Umfang von rund 209 Mio. Euro veranschlagt.

Die gegenüber der bisherigen Veranschlagung erforderlichen zusätzlichen rund 69 Mio. Euro können innerhalb des Personalhaushalts erwirtschaftet werden.

Die Erhöhung der Beträge des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder führt zu Mehrkosten von rund 2,6 Mio. Euro. Diese können ebenfalls innerhalb des Personalhaushalts erwirtschaftet werden.

Die Haushaltsbelastungen wirken jeweils für die Folgejahre fort.

Die Mehrausgaben, die durch die Anpassung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes an die ab 1. Januar 2013 geltenden rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen verursacht werden, können nicht beziffert werden. Es ist bei realistischer Betrachtung jedoch davon auszugehen, dass Erhöhungen der Versorgungsbezüge hierdurch nicht eintreten werden, da diejenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die von der Hinzuverdienstgrenze betroffen sind, in aller Regel die Höhe ihres Hinzuverdienstes an den gesetzlichen Bestimmungen ausrichten.

Durch die rückwirkende gesetzliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften ergeben sich keine Mehrkosten, da zeitnah geltend gemachte Ansprüche bereits durch eine vorgriffsweise Runderlassregelung vom 23. August 2012 zugestanden worden sind.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Durch die Erhöhung der Familienzuschlagsbeträge für dritte und weitere Kinder wird die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, nach der diese Beträge am sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf auszurichten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013):

Artikel 1 regelt die Bezügeanpassung für das Jahr 2013.

Die Detailregelungen der Absätze 1 bis 4 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anpassung der Anwärtergrundbeträge entspricht der nach dem Tarifabschluss vorgesehenen Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantentgelte.

Durch den Erhöhungsbetrag des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder in Absatz 3 wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 sowie Beschlüssen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom September 2010, denen zufolge die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien im Hinblick auf das dritte und jedes weitere Kind nicht mehr amtsan gemessen war, Rechnung getragen.

Der in Absatz 4 Satz 3 enthaltene Vomhundertsatz (2,55 v. H.) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. Januar 2013 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 2 bis 10.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) werden die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen im Falle einer vorgezogenen Rente wegen Alters als Vollrente (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - SGB VI) und einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 96 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro monatlich angehoben. Dies entspricht der neuen Verdienstgrenze für Minijobs. Die rentenrechtlichen Änderungen werden durch eine Übernahme in denjenigen Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, die sich an der rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenze orientieren, wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes übertragen.

Zu Nummer 2:

Neufassung der Anlage zum NBeamtVG ab 1. Januar 2012:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Bei dem Erlass des NBeamtVG (Inkrafttreten 1. Dezember 2011) ist die Fortschreibung der Beträge in der Anlage anlässlich der zweiten Stufe der Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge durch das NBVAnpG 2011/2012 ab 1. Januar 2012 unterblieben. Mehrkosten entstehen nicht, weil die Pensionsbehörden bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Klarstellung seit dem 1. Januar 2012 die erhöhten Beträge zahlen.

Die Neufassung der Anlage ab 1. Januar 2013 berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes gültigen Beträge.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung zur Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht):

Bisher beschränkt sich die gesetzliche Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht auf Zeiträume ab dem 15. Oktober 2010.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr den Gesetzgeber mit Beschluss vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 - verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies räumt allen Beamtinnen und Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlages ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung ein. Das Erfordernis der „zeitnahe Geltendmachung“ bedeutet, dass die Ansprüche während des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht worden sein müssen.

Bisher ist durch Runderlass vom 23. August 2012 (Nds. MBl. S. 681) eine Gewährung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Leistungen mit Rückwirkung bis zum 1. August 2001 geregelt worden.

Die Verpflichtung zur gesetzlichen Normierung wird nunmehr umgesetzt.

Im Beihilferecht ist die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft bereits mit Wirkung vom 1. April 2009 (Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtengesetzes) gesetzlich geregelt. Der Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum 31. März 2009 entstanden sind, war ebenfalls durch vorstehenden Runderlass geregelt worden. Auch diese Regelung wird nunmehr gesetzlich normiert.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende